OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303750/8/Kü/MG

Datum:
Linz, 22. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, Y--Strasse gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. März 2024, GZ: 0123427/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 146 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. März 2024, GZ: 0123427/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 3. Fall Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Der Beschuldigte, Herr C__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__, mit Sitz in , F-Weg aaa), welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verpflichteter, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
1. Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, von 07.09.2021 bis 04.11.2021, 11.40 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn O__, geb. tt.mm.jjjj, ausgehend vom oa Firmenstandort, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt iHv € 1.600,00 netto pro Monat, als Arbeiter (Eisenbieger) beschäftigt.
Der in der Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken— Unfall- und Pensionsversicherung versichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständigem Sozialversicherungsträger nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet und zwar erfolgte die Anmeldung lt. Q__ Nr. bbb am 12.09.2021 um 23.07 Uhr und somit verspätet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu eine bloße Ermahnung zu erteilen.

Begründend wurde festgehalten, dass Herr O__ von 13. September 2021 bis einschließlich 5. November 2021 bei der Firma D__ beschäftigt worden sei. Diesbezüglich sei er auch am 12. September 2021 zur Sozialversicherung angemeldet worden. Im Zuge der Kontrolle habe Herr O__ auch das von der Finanzpolizei unterbreitete Personenblatt vollkommen korrekt ausgefüllt, zumal er seinen Dienstbeginn mit 13. September 2021 angegeben habe.

Der Verdacht der vorzeitigen Beschäftigung ergebe sich ausschließlich aus der Unterweisung, die Herr O__ am 7. September 2021 unterzeichnet habe. Es sei durchaus möglich, dass er an diesem Tag unterwiesen worden sei, aber erst am Montag darauf zum Einsatz gekommen sei. Dafür spreche auch, dass dazwischen das Wochenende gewesen sei. Die Baustellen würden üblicherweise wochenweise eingeteilt, nachdem auch noch Vorarbeiten von den beauftragten Firmen für die Eisenverleger vorzunehmen seien.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 29. April 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2024, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden der beschäftigte Arbeitnehmer, Herr I__ und Herr J__ als Zeugen einvernommen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der Zeuge I__, welcher im Unternehmen D__ für die Anmeldung und Einstellung des Personals zuständig gewesen ist, aufgefordert, Arbeitsaufzeichnungen hinsichtlich der gegenständlichen Baustelle in K__ vorzulegen. Der Zeuge sicherte zu, dass diese Unterlagen im Wege der Rechtsvertretung vorgelegt werden. Mit Eingabe vom 11. Juli 2024 teilte allerdings die Rechtsvertretung mit, dass im Hinblick auf die Insolvenz der D__, der Räumung des Büros und der doch lange verstrichenen Zeit es dem Bf nicht möglich ist, die Arbeitsaufzeichnungen für den Zeitraum vorzulegen. Der Bf verweist vielmehr auf die Beweisergebnisse der mündlichen Verhandlung, wonach am 7. September 2021 sofort nachdem der Geschäftsleitung bekannt geworden sei, dass Herr O__ auf der Baustelle beschäftigt worden sei, dieser nach Hause geschickt worden sei und erst am folgenden Montag dann zu arbeiten begonnen habe.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im September 2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit dem Sitz in X--Weg. Im Dezember 2023 wurde dieses Unternehmen in die L__ umfirmiert. Über das Vermögen der L__ wurde am 20. Dezember 2023 ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Eine Sanierung des Unternehmens ist nicht geplant. Der Betrieb ist zwischenzeitig geschlossen.

Am 4. November 2021 führten Organe der Finanzpolizei an der Adresse M-Strasse, eine Kontrolle der Baustelle G__ durch. Bei der Kontrolle wurden 2 Arbeiter bei der

Verlegung von Baustahl angetroffen, welche gegenüber den Kontrollorganen angegeben haben, bei der D__ beschäftigt zu sein. Herr O__ gab in dem von ihm persönlich ausgefüllten Personenblatt an, dass sein erster Arbeitstag auf der Baustelle der 13. September 2021 gewesen ist. Der Polier der Baustelle übergab den Organen der Finanzpolizei während der Kontrolle eine Liste mit den Arbeitern, welche an ihrem ersten Arbeitstag eine Ein- bzw. Unterweisung hinsichtlich des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung, des richtigen Einsatzes der Arbeitsmittel, das entsprechende Verhalten bei Gefahren und den ordnungsgemäßen Umgang mit den eingesetzten Arbeitsstoffen erhalten haben. Auf dieser Unterweisungsliste ist das Datum der Unterweisung, der Name des unterwiesenen Arbeiters sowie dessen Unterschrift ausgewiesen.

Die Liste zeigt, dass O__ am 7. September 2021 diese Unterweisung auf der Baustelle erhalten hat und dies durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt hat.

Die weiteren Erhebungen im Zuge des Beschwerdeverfahrens haben ergeben, dass Herr O__ bereits vor der konkreten Baustelle auch für die D__ gearbeitet hat. Im Sommer 2021 war Herr O__ auf Urlaub und wurde vor dem Urlaub mit Herrn I__ als Vertreter der D__ vereinbart, dass er nach dem Urlaub wiederum bei der D__ zu arbeiten beginnen kann.

Nachdem O__ seinen Urlaub beendet hat, hat er sich bei seinem Chef gemeldet und angefragt, ob er arbeiten kann. Aus diesem Grund ist O__ sodann am 7. September 2021 beim Unternehmen des Bf erschienen und mit seiner Arbeitspartie, mit der er bereits gearbeitet hat, auf die Baustelle nach K__ gefahren. Dort hat er vor Beginn der Arbeiten eine Unterweisung über die Sicherheitseinrichtungen erhalten und diese Unterweisung durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt. Im Anschluss daran hat O__ mit seiner Partie am 7. September 2021 für 2-3 Stunden auf der Baustelle gearbeitet. Erst nachdem Herr I__ durch ein Telefonat mit dem Polier auf der Baustelle davon erfahren hat, dass O__ bereits mit der Arbeit begonnen hat, wurde diesem die weitere Arbeit untersagt, da er an diesem Tag noch nicht zur Sozialversicherung gemeldet gewesen ist. Herr I__ hat gegenüber Herrn O__ festgelegt, dass dieser erst am Montag, den 13. September 2021, auf der Baustelle zu arbeiten beginnen soll. Herr O__ wurde daher am 7. September 2021 von der Baustelle abgezogen.

In der Folge wurde O__ am 12. September 2021 zur Sozialversicherung gemeldet und hat dann am Montag 13. September 2021 auf der Baustelle in K__ zu arbeiten begonnen.

Aus dem elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger ergibt sich, dass hinsichtlich Herrn O__ durch die D__ am 1. Oktober 2021 eine Stornomeldung bezüglich des Anmeldedatums 13. September 2021 abgegeben

wurde. Am gleichen Tag, dem 1. Oktober 2021, wurde eine neuerliche Anmeldung des Herrn O__ mit dem Beschäftigungsbeginn 1. Oktober 2021 vorgenommen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der im Zuge der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Der Arbeiter O__ gibt an, dass er bereits am 7. September 2021 nach seinem Urlaub mit seiner Arbeitspartie auf die Baustelle gefahren ist und dort nach Sicherheitsunterweisung, welche er durch eigenhändige Unterschrift bestätigt hat, für 2-3 Stunden gearbeitet hat. Diese Angaben werden auch vom Zeugen I__, welcher in der D__ für die Anmeldungen und Personaleinstellungen zuständig ist, dem Grunde nach nicht bestritten. Dieser gibt nur zu Bedenken, dass er an einem Arbeitstag in der Früh mit den jeweiligen Polieren Kontakt aufnimmt und nachfragt, ob auch sämtliche Arbeiter zur vereinbarten Arbeitsleistung erschienen sind. Nachdem I__ am 7. September 2021 durch den Polier erfahren hat, dass der Arbeiter O__ bereits auf der Baustelle tätig ist, hat dieser angeordnet, dass der Arbeiter umgehend abgezogen wird, da dieser zu dem Zeitpunkt noch nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen ist. An diesen Ausführungen der Zeugen bestehen grundsätzlich keine Zweifel. Faktum ist aber, dass es als erwiesen anzusehen ist, dass der Arbeiter O__ bereits am 7. September 2021 auf der Baustelle gewesen ist und bereits Arbeitsleistungen erbracht hat. Die Anmeldung für den geplanten Arbeitsbeginn am 13. September 2021 ist sodann am 12. September 2021 erfolgt. Fraglich bleibt aber, warum eine Stornomeldung beim Sozialversicherungsträger eingebracht wurde und die Beschäftigung des Arbeiters O__ erst mit 1. Oktober 2021 erfolgt sein soll. Diese Meldungen widersprechen grundsätzlich den Angaben der Zeugen, wonach vereinbart war, dass der Arbeiter O__ am 13. September 2021 auf der gegenständlichen Baustelle zu arbeiten beginnt. Aufgrund der Stornomeldung vom 1. Oktober 2021 mit dem an diesem Datum auch ausgewiesenen Beschäftigungsbeginn, würde auch für 13. September 2021 keine Meldung zur Sozialversicherung bestanden haben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 114/2021, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...].“

II.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Ermittlungsverfahren hat zu Tage gebracht, dass der fragliche Arbeitnehmer der D__ bereits am 7. September 2021 mit seiner Partie zur Baustelle nach K__ gefahren ist und dort nach Unterweisung Arbeitsleistungen erbracht hat. Erst nachdem der Zuständige der D__ von der Arbeitsleistung erfahren hat, wurde der Arbeiter von der Baustelle abgezogen, da vor Arbeitsbeginn keine Anmeldung zur Sozialversicherung durchgeführt worden ist. Auch wenn es sich hierbei offensichtlich um ein Missverständnis gehandelt hat, wurden vom Arbeiter O__ bereits am 7. September 2021 Arbeitsleistungen für das Unternehmen des Bf auf der Baustelle erbracht. Insbesondere ist auch festzuhalten, dass im Sinne des § 14 Arbeitnehmerschutzgesetz die Unterweisungen der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit zu erfolgen haben. Durch die Unterschrift auf der Liste der Unterweisungen bestätigt der Arbeiter, dass er am 7. September 2021 diese Unterweisung erhalten hat. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der gegebenen

Umstände, insbesondere der Aussage des Arbeiters während der mündlichen Verhandlung fest, dass er am 7. September 2021 bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von seinem Chef von der Baustelle abgezogen wurde, Arbeitsleistungen erbracht hat. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung hat aber an diesem Tag nachweislich nicht stattgefunden. Insofern ist dem Bf anzulasten, seiner Verpflichtung, wonach sämtliche Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn beim Sozialversicherungsträger anzumelden sind, nicht nachgekommen ist. Dem Bf ist daher die Erfüllung des objektiven Tatbestandes anzulasten.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im gegenständlichen Fall ist es offensichtlich durch eigenmächtiges Handeln von Mitarbeitern dazu gekommen, dass der Arbeitnehmer O__ bereits Arbeitsleistungen für das Unternehmen des Bf erbracht hat, ohne zur Sozialversicherung angemeldet zu sein.

Im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz zu greifen, da nicht völlig darauf vertraut werden kann, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich, dass unter anderem aufzuzeigen ist, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten (vgl. VwGH 13.3.2024, Ra 2023/03/0169).
Insgesamt ist es dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen ein den dargestellten Anforderungen entsprechendes konkretes Kontrollsystem darzutun,

welches für den Fall von eigenmächtigen Handlungen von Mitarbeitern entsprechende Maßnahmen vorsieht. Insofern ist es dem Bf nicht gelungen sein mangelndes Verschulden darzustellen, weshalb ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt, weshalb sich weitere begründende Ausführungen zum festgesetzten Strafmaß erübrigen. Festzuhalten ist, dass im abgeführten Beschwerdeverfahren keine Milderungsgründe hervorgekommen sind, die ein Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe ermöglichen würden.

Die vom Bf beantragte Ermahnung war insofern nicht auszusprechen, als das Beschwerdeverfahren ergeben hat, dass vom Bf kein wirksames Kontrollsystem in seinem Betrieb installiert wurde und daher von einem geringfügigen Verschulden, dass als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung anzunehmen ist, nicht gesprochen werden kann.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Zu den festgelegten Verfahrenskosten ist anzumerken, dass infolge der Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verpflichtet ist, gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG den Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Geldstrafe zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger